

VOLKSHOCHSCHULE RHEINGAU-TAUNUS E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Taunusstein.
- (3) Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen.
- (4) Die VHS Rheingau-Taunus e.V. ist Mitglied des Hessischen Arbeitgeberverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein „Volkshochschule Rheingau-Taunus“ ist der vom Rheingau-Taunus-Kreis gemäß § 5 VHG beauftragte Träger für die Volkshochschularbeit im Rheingau-Taunus-Kreis.
- (2) Die Volkshochschule hat gemäß § 1 VHG die Aufgabe, den Teilnehmern/innen ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
Im Sinne einer Regionalentwicklung führt die VHS bei Bedarf Auftragsmaßnahmen für verschiedene Auftraggeber durch, engagiert sich in der Berufsausbildung, in verschiedenen Projekten und bietet ihre Dienstleistungen auch Betrieben in der Region an.
- (3) Die Volkshochschule hat gemäß den Vorgaben des HWBG die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Zu ihrem Pflichtangebot zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote im Bereich der Eltern-, Familien- und Frauenbildung sowie für das Ehrenamt. Darüber hinaus zählen Angebote der Gesundheitsbildung dann zum Pflichtangebot, wenn sie im Bereich der Gesundheitsvorsorge der Primärprävention und dem Arbeitsschutz dienen und mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel gedeckt sind.

- (4) Das Pflichtangebot der Volkshochschule hat zu mindestens einem Viertel aus Maßnahmen aus den Bereichen Arbeit und Beruf, Grundbildung oder Schulabschlüsse zu bestehen.
- (5) Die Volkshochschule hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.
- (6) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (7) Die Volkshochschule ist jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer/innen mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.
- (8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die VHS Zweckbetriebe gründen, sich an Gesellschaften beteiligen und Kooperationen mit anderen Trägern eingehen.

§ 3

Räumlicher Tätigkeitsbereich

- (1) Der Aufgabenbereich der Volkshochschule erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet. Kooperationen im Sinne des § 2 Absatz 5 sind auch über Kreisgrenzen hinweg zulässig.
- (2) Der Sitz der Hauptgeschäftsstelle ist Taunusstein.
- (3) Geschäfts- und Nebenstellen sind regional und örtlich einzurichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis gehört dem Verein als Mitglied an.
- (2) Mitglieder des Vereins können im weiteren natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Mitglieder, die zugleich hauptberuflich beim Verein oder bei einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, beschäftigt sind, haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht. Dies gilt auch für freiberufliche Dozentinnen/Dozenten, wenn der Umfang ihrer Lehrtätigkeit eine halbe Stelle übersteigt. Das Recht zur Mitwirkung bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt unberührt
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
 2. durch den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 3. durch den Ausschluss des Mitgliedes, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge der natürlichen Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie der Gesellschaften des Handelsrechts werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele der Volkshochschule durch Anregungen zu fördern und zu allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Zur ihren Aufgaben gehören:

1. die Wahl des Vorstandes, unter Beachtung der Regelung in § 10 der Satzung;
2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
4. Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zuständig ist.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über sie kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sie den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit als gültige Stimmen gezählt.
- (5) Bei Beschlüssen nach § 8 Ziff. 2 - 4 haben der Kreis und vier Vertreter politischer Gemeinden gemeinsam ein Vetorecht. Über eine Angelegenheit, bei der ein Vetorecht geltend gemacht wurde, kann nur nach einem vom Vorstand durchgeführten Schlichtungsgespräch in einer erneuten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Personen. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 die/der Vorsitzende;
 - 1.2 zwei stellvertretende Vorsitzende (von denen die/der eine kraft Amtes ein Mitglied des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises ist, das vom Kreisausschuss entsandt wird, sofern sie/er nicht zur/zum Vorsitzenden gewählt wurde);
 - 1.3 7 Beisitzer/innen
- (2)
 - 2.1 Der Vorstand wird bis auf die entsandten Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2.2 Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt
Sofern ein Mitglied des Kreisausschusses nicht als Vorsitzender gewählt wird, nimmt es die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes wahr.
 - 2.3 Drei der sieben Beisitzerpositionen werden von Mitgliedern des Kreistages, eine von einem/einer entsandten Vertreter/in der Bürgermeisterdienstversammlung des Rheingau-Taunus-Kreises eingenommen.
 - 2.4 Vertreter im Vorstand sollten sachkundige Personen sein mit Kenntnissen in Pädagogik, Politik, Recht oder Steuern.
 - 2.5 Die Wahl der 3 gleichgestellten Beisitzer/innen erfolgt in einem Wahlgang. Jede/jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Er/sie darf für jeden/jede Bewerber/in nur eine Stimme abgeben.

Auf dem Stimmzettel muss mindestens die Hälfte der vorgesehenen Zahl von Beisitzern/innen angekreuzt sein.

Ist die Mindestzahl (Quorum) nicht eingehalten oder sind mehr Bewerber/innen auf dem Stimmzettel angekreuzt als nach der Satzung vorgesehen, ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Haben zwei oder mehr Bewerber/innen für den letzten Platz die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen diesen Bewerber/innen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Versammlungsleiter/in zieht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach Ziff. 3 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Hauptberufliche Mitarbeiter/innen der VHS Rheingau-Taunus e.V. können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt auch für freiberufliche DozentInnen, wenn die Höhe des Unterrichtsaufkommens eine ½ Stelle übersteigt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat. Hierzu gehören insbesondere
1. die Überwachung und Kontrolle der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 2. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 3. Festlegung und Fortschreibung der geschäftspolitischen Ziele;
 4. die Genehmigung eines Geschäftsverteilungsplanes;
 5. die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus: Erfolgsplan, Vermögensübersicht und Stellenübersicht) und Information der Mitgliederversammlung;

6. der Erlass von Honorarordnungen für VHS-Kurse und Entgelte für Leistungen gem. § 2 Ziff. 2 letzter Satz der Satzung;
 7. die Einstellung der leitenden hauptberuflichen Mitarbeiter/innen (Leiter(in)/Geschäftsführer(in) und Abteilungsleiter/-innen);
 8. die Wahl von Delegierten für den Hessischen Volkshochschulverband;
 9. die Wahl von Vertretern/innen in Körperschaften, an denen die VHS beteiligt ist;
 10. die Beauftragung einer regelmäßigen externen Revision gemäß § 131 HGO, z. B. durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises;
 11. Bei Beschlüssen zu den Ziff. 5 und 7 ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann Arbeits- bzw. Projektgruppen bilden und zur Mitwirkung in diesen Gruppen auch andere Vereinsmitglieder sowie sachkundige Nichtmitglieder heranziehen.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in berufen den Vorstand nach Bedarf ein; auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern hat sie/er ihn einzuberufen. In der Regel tagt er alle zwei Monate.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Näheres wird von der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der/die Leiter(in)/Geschäftsführer(in) der Volkshochschule nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, ebenfalls ein Mitglied des Betriebsrates. Der Vorstand kann weitere hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Volkshochschule zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 13

Leiter(in)/Geschäftsführer(in)

- (1) Der/die Leiter(in)/Geschäftsführer(in) der Volkshochschule ist hauptberuflich tätig. Ihr/sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r aller VHS-Mitarbeiter/innen.

- (2) Der/die Leiter(in)/Geschäftsführer(in) der Volkshochschule führt die Geschäfte der Volkshochschule und ist zuständig und verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und kaufmännische Leitung der Volkshochschule.
Die Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Dozenten/innen

- (1) Dozenten/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS in der Regel nebenberuflich als freie Mitarbeiter aus. Sie sind bei der Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit Weisungen nicht unterworfen.

- (2) Die Dozenten/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule einen Honorarvertrag.

- (3) Dozenten/innen sollen an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen teilnehmen, die über die VHS-Leitung angeboten werden.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Referenten/innen von Einzelveranstaltungen.

§ 15

Teilnehmer/innen

- (1) Jede/r kann an Veranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen altersmäßige Begrenzungen vorgesehen sind.

- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Leiter(in)/Geschäftsführer(in) der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.

- (3) Den Teilnehmern/innen kann auf Anforderung der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.

§ 16

Geschäftsstellen

- (1) Die Volkshochschularbeit in den einzelnen Gemeinden und Ortsteilen wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen durchgeführt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der regionalen und örtlichen Bildungsveranstaltungen.
- (2) Die Tätigkeit dieser Mitarbeiter/innen erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Volkshochschule. Vergütungen für nebenamtliche Kräfte werden vom Vorstand festgelegt.

§ 17

Rechnungsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Überprüfung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtete tatsächliche Geschäftsführung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 19

Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24.10.2002 in Kraft.